

N^o 80.) G e s e z,

die Gleichstellung der Salzpreise betreffend;

vom 24ten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen etc. etc. etc.**

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die durch Gesetz vom 23ten Mai 1840, § 5 erfolgte Regulirung der Salzpreise, die mittelst Verordnung vom 10ten November desselben Jahres § 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Bierzehnthaler-Münzfuß, sowie die durch Verordnung vom 28ten September 1843, § 2 erfolgte Bestimmung des Viehsalzpreises treten vom 1sten Januar 1846 an außer Wirksamkeit.

§ 2.

Von demselben Zeitpuncte an wird der Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf

3	Thlr.	7	Mgr.	5	Pf.	für das Kochsalz und
2	=	10	=	5		Viehsalz

für das Stück zu 120 Pfd. Zollgewicht festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 24ten December 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.